



## **STATUTEN FISCHEREIVEREIN FRENKE LIESTAL (FVFL)**

### **1. Name und Sitz**

#### *1.1*

Der FISCHEREIVEREIN FRENKE LIESTAL (FVFL), gegründet im Jahre 2004, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

#### *1.2*

Der Sitz des FVFL befindet sich in Liestal.

#### *1.3*

Die verschiedenen Begriffe, Rechte und Verpflichtungen der vorliegenden Statuten finden auf die Vertreterinnen und Vertreter beider Geschlechter in gleicher Weise Anwendung.

### **2. Zweck und Aufgabe**

#### *2.1*

Der FVFL ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### *2.2*

Der FVFL bezweckt die Wahrung und Förderung der Fischerei und die Aufzucht von Fischen. Er vertritt Fischerei-Interessen bei Behörden und übergeordneten Organisationen. Er ergreift Massnahmen gegen Schädigung und Gefährdung der Gewässer und des Fischbestandes. Er pachtet und bewirtschaftet Fischgewässer, um seinen Mitgliedern die Fischerei nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

### **3. Mitgliedschaft**

#### *3.1*

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt, die Statuten respektiert und den Jahresbeitrag bezahlt.

Mitglieder haben grundsätzlich Anspruch auf eine Fischerkarte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Übersteigt die Zahl der Mitglieder, die eine Fischerkarte beantragen, die Höchstzahl der verfügbaren Fischerkarten, erfolgt die Zuteilung der Fischerkarten aufgrund der Dauer der Vereinszugehörigkeit sowie der persönlichen Arbeitsleistungen und Verdienste für den Verein und die Fischerei.

## **STATUTEN FISCHEREIVEREIN FRENKE LIESTAL (FVFL)**

### *3.2*

Aufnahmebegehren sind dem Präsidenten des FVFL schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme oder Abweisung. Eine Abweisung muss nicht begründet werden.

### *3.3*

Der Austritt aus dem FVFL erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Für das laufende Vereinsjahr ist der Mitgliederbeitrag voll geschuldet.

### *3.4*

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, insbesondere

- ihren Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichten
- die Interessen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen
- die Statuten, Vereinsbeschlüsse oder Fischereibestimmungen verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

### *3.5*

Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten. Insbesondere sind sie von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrags entbunden.

## **4. Finanzen**

### *4.1*

Gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Im internen Verhältnis haftet jedes Vereinsmitglied einzeln gegenüber dem Verein für die säumigen Vereinsbeiträge sowie für Schäden, welches es durch schuldhaftes Verhalten verursacht hat.

### *4.2*

Zur Bestreitung der allgemeinen Auslagen wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag wird jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt und schliesst allfällige Beiträge an den Kantonalen Fischereiverband Baselland (KFVBL) und den Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV) ein.

### *4.3*

Der Preis der Fischerkarte wird jährlich auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung festgesetzt. Er ist so anzusetzen, dass die Kosten für die Fischpachten und die damit verbundenen Aufwendungen (Besatz, Aufzucht, Massnahmen zur Förderung einer dauerhaften und artenreichen ökologischen Entwicklung usw.) gedeckt werden können.

### *4.4*

Über die Finanzen ist nach den einschlägigen fachlichen und gesetzlichen Bestimmungen Buch zu führen. Es ist jährlich ein Abschluss zu erstellen. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# STATUTEN FISCHEREIVEREIN FRENKE LIESTAL (FVFL)

## **5. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen jeweils bis deren Ende.

### **5.1 Generalversammlung**

#### *5.1.1*

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte (Traktanden).

Das Datum der nächsten Generalversammlung wird den Mitgliedern durch den Vorstand jeweils frühzeitig und auf geeignete Weise mitgeteilt, so dass diese namentlich ihr Antragsrecht wahrnehmen können.

#### *5.1.2*

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen

- auf Beschluss einer Generalversammlung
- auf Antrag des Vorstandes
- auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder. Solche Begehren sind zu begründen und vom Vorstand innert 90 Tagen ab Eingang einer ausserordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

#### *5.1.3*

Anträge von Seiten der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Anträge haben einen formulierten Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten.

#### *5.1.4*

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Mit einfachem Mehr kann die Generalversammlung auf Antrag eines Mitglieds geheime Wahl/Abstimmung beschliessen. Es entscheidet das Mehr der Stimmen (relatives Mehr), ungültige und leere Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

## **STATUTEN FISCHEREIVEREIN FRENKE LIESTAL (FVFL)**

### *5.1.5*

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen wird vom Protokollführer oder einem andern Vorstandsmitglied Protokoll geführt. Zu Beginn der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter die Stimmzähler.

### *5.1.6.*

Die Generalversammlung behandelt nur Geschäfte, die statutengemäss den Mitgliedern mitgeteilt wurden.

Unter Vorbehalt der übrigen Bestimmungen der Statuten, bilden namentlich folgende Traktanden Gegenstand der ordentlichen Generalversammlung:

1. Eröffnung, Präsenzliste, Bestimmung der Stimmzähler
2. Einberufung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
6. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
7. Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Revisoren
8. Genehmigung des Budgets, Festlegung des Mitgliederbeitrages und des Preises der Fischerkarten für das folgende Vereinsjahr
9. Behandlung der Anträge
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Verschiedenes
12. Sämtliche weiteren Geschäfte, die das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung zuweisen oder die der Vorstand der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet, zum Beispiel den Beitritt zum Kantonalen Fischereiverband (KFVBL) oder anderen zweckverwandten Organisationen.

## **5.2 Vorstand**

### *5.2.1*

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Protokollführer, Besatzverantwortlicher und allenfalls weiteren Chargen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Wiederwahl und Ämterkumulation sind zulässig.

### *5.2.2*

Rechtsverbindliche Dokumente werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam unterschrieben.

### *5.2.3*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.

## **STATUTEN FISCHEREIVEREIN FRENKE LIESTAL (FVFL)**

### *5.2.4*

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind
2. Organisation und Ausführung des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Buchführung und Rechnungslegung zuhanden der Generalversammlung
6. Erstellung des Budgets zuhanden der Generalversammlung
7. Zuteilung der Fischerkarten
8. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente zur Vorlage an die Generalversammlung
9. Ahndung von Fischereivergehen, Verstössen gegen die Vereinsbestimmungen, soweit nicht die Generalversammlung oder staatliche Organe zuständig sind

Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets für notwendige einmalige Aufwendungen über eine jährliche Kompetenzsumme von CHF 2'000.-- verfügen.

Der Vorstand schliesst im Namen des Vereins die Pachtverträge ab. Die Kosten für den Erwerb von Pachten unterliegen nicht der Beschlussfassung/Genehmigung durch die Generalversammlung. Ebenso kann der Vorstand ohne Genehmigung der Generalversammlung für die Wahrung der Vereinsinteressen im Rahmen seiner Kompetenzsumme allenfalls notwendige Experten und Berater beiziehen.

Bei Vakanzen kann der Vorstand Nachfolger ernennen. Die Ernennung erlischt mit dem nächst folgenden Zusammentreten des zuständigen Wahlorgans.

### *5.2.5*

Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

## ***5.3 Rechnungsrevisoren***

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Revisor hat die Rechnungsführung zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

## **6. Datenschutz**

Der Vorstand ist im Bereich der Mitgliedschaft und der Verwaltung im Rahmen der Vereinstätigkeit befugt, Verzeichnisse mit den nötigen Daten der Mitglieder und von Dritten, die in rechtlichen Beziehungen zum Verein stehen, zu erstellen und zu führen. Der Vorstand verwendet diese Daten ausschliesslich zu Vereinszwecken und stellt sie Dritten nicht zur Verfügung.

# **STATUTEN FISCHEREIVEREIN FRENKE LIESTAL (FVFL)**

## **7. Auflösung**

Die Generalversammlung kann mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung insbesondere

- den Einsatz der Liquidatoren
- die Grundsätze und Auflagen, nach welchen die Liquidation zu erfolgen hat
- die Verwendung eines allfälligen Restvermögens

Bei einer Fusion geht die Generalversammlung sinngemäss vor.

## **8. Streitigkeiten und Beschwerden**

Jedem Mitglied steht das Recht zu, bei Streitigkeiten oder Beschwerden, welche die Fischerei im Einzugsgebiet des Vereins betreffen, die guten Dienste des Vorstands in Anspruch zu nehmen und diesen mit einem Schlichtungsversuch zu beauftragen.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind dem Vorstand zur Schlichtung zu unterbreiten.

## **9. Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Februar 2016 genehmigt.

**Der Präsident:**

**Der Protokollführer:**

signiert Christoph Meier

signiert Dieter Gschwind